

Begründung

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b "Neu-Listernohl"

vom

15.12.1997

1. Rechtliche Grundlagen

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde durch die
Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen: **13.05.1982**

Die Rechtskraft des Bauleitplanes trat nach
erfolgter öffentl. Bekanntmachung ein: **20.09.1983**

2. Änderungsanlaß

Die Kirchengemeinde St. Augustinus in Neu-Listernohl beabsichtigt, den Bau einer Fertiggarage auf dem kircheneigenen Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 983.

Der Neubau der Garage ist nur auf der Südseite der überbaubaren Fläche möglich, da die Nordseite bereits durch Pfarrhaus, Verbindungsgang und Kirche bebaut ist. Zudem sollte der geplante Baukörper in ausreichend optischer Distanz zur Kirche stehen. Die überbaubare Fläche südlich des Pfarrhauses ist Gartenland, das mit einer Hecke umgeben bzw. durch eine 1,80 m hohe Mauer vom Kirchengelände und dem Zugang zum Pfarrhaus getrennt ist.

Die vorgesehene Lage berücksichtigt einen großen Kirschbaum, der unmittelbar hinter der geplanten Garage steht und somit auch künftig Bestand hat.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Änderungsantrag zu entsprechen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die o. a. Änderungsinhalte wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

4. Inhalt der Änderung

Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 983, wird um 72 m² erweitert.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im westlichen Bebauungsplanbereich und erfaßt das Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 983 (Kirche).

6. Grundzüge der Planung

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht tangiert.

8. Umweltsituation

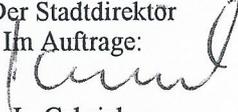
Durch die Inhalte der Bauleitplanänderung wird die Umweltsituation nicht tangiert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor. 1111111

Entworfen nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses
der Stadtverordnetenversammlung vom

15.12.1997

Attendorn, 23.12.1997

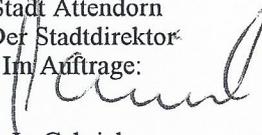
Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


L. Gabriel

Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gleichen Tage
gebilligt.

Attendorn, 23.12.1997

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


L. Gabriel

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten
Begründung ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Datum der Bekanntmachung:

Inkrafttreten:

Attendorn 23.12.1997

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

L. Gabriel